

Ablauf der einfachen Überprüfung gem. Steiermärkischem Feuerungsanlagengesetz und Feuerungsanlagenverordnung 2016 und Bedienung der Heizungsdatenbank

- Überwachungsstelle: ein von der/dem Verfügungsberechtigten beauftragter Rauchfangkehrerbetrieb zur Ausführung der Tätigkeiten nach § 1 der Steiermärkischen Kehrordnung 2000, LGBl. Nr. 2000/60;
- Prüfberechtigter: z.B. Installateur, Rauchfangkehrer, Servicetechniker
sofern in der Sachverständigenliste gem. § 27 Stmk. FAnIG eingetragen und eine Prüfnummer vergeben wurde (siehe Anhang – Voraussetzung zur Aufnahme in die Sachverständigenliste)

1. Bestehende Anlage:

- a) Durchführung der einfachen Überprüfung inkl. Erstellung des Anlagen-Datenblattes durch den Prüfberechtigten
- b) Übermittlung des Anlagen-Datenblattes durch den Prüfberechtigten an die Überwachungsstelle sowie schriftliche Anforderung der Anlagennummer unter Angabe, dass dies im Auftrag des Verfügungsberechtigten erfolgt (E-Mail)
- c) Anlegen der Anlage in der Heizungsdatenbank durch die Überwachungsstelle und Übermittlung der Anlagennummer an den Prüfberechtigten
- d) Übermittlung des Ergebnisses der einfachen Überprüfung durch den Prüfberechtigten an die Heizungsdatenbank

Umfang der Überprüfung:

1. Kontrolle des verfeuerten Brennstoffes und ob dieser zur Verfeuerung in der gegenständlichen Feuerungsanlage geeignet ist,
2. Einhaltung der höchstzulässigen Emissionsgrenzwerte sowie Abgasverluste (Mittelwertbildung nach ÖNORM M7510 Teil 2 und 4)
3. die Funktion der Abgasklappe,
4. die Dichtheit des Heizkessels einschließlich der Verschlüsse,
5. die Verbrennungsluft (ausreichende Luftzufuhr, Ventilator im Verbrennungsluftraum etc.),
6. die Funktion des Zugreglers bzw. der Explosionsklappe,
7. den Förderdruck im Fang,
8. die Heizflächen und Rostfunktion (bei Festbrennstoffheizungen),
9. die Brennstoffe (Sichtprüfung, erforderlichenfalls Probeentnahme),
10. ob technische Veränderungen an der Feuerungsanlage vorgenommen worden sind.

2. Neue Anlage (erstmalige Errichtung sowie Austausch einer Feuerungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen):

- a) Erstellung des Anlagen-Datenblattes durch Installateur und Übermittlung dieses durch Installateur oder Verfügungsberechtigten an die Überwachungsstelle
- b) Anlegen der Anlage in der Heizungsdatenbank durch Überwachungsstelle
- c) Erstmalig einfache Überprüfung durch Prüfberechtigten
- d) schriftliche Anforderung der Anlagennummer bei der Überwachungsstelle unter Angabe, dass dies im Auftrag des Verfügungsberechtigten erfolgt (E-Mail)
- e) Übermittlung der Anlagennummer durch die Überwachungsstelle an den Prüfberechtigten
- f) Übermittlung des Ergebnisses der erstmalig einfachen Überprüfung durch den Prüfberechtigten an die Heizungsdatenbank

Zusätzlicher Umfang der Überprüfung:

Kontrolle bei Kleinf Feuerungsanlagen, ob

- 1. sie das erforderliche Typenschild und gegebenenfalls die erforderliche CE-Kennzeichnung tragen,
- 2. ihnen die technische Dokumentation beigegeben ist,
- 3. technische Veränderungen an der Feuerungsanlage vorgenommen worden sind und
- 4. bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ein allenfalls erforderlicher Pufferspeicher (§ 6 Abs. 2 Z. 10) ausreichend dimensioniert ist.